

STI Holding AG

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlage	3
Art. 1	Firma und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
II.	Kapital.....	3
Art. 3	Aktienkapital und Aktien	3
Art. 4	Ausgabe von Aktien.....	3
Art. 5	Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien	3
Art. 6	Aktien- und Wertrechtbuch.....	4
Art. 7	Wirtschaftlich berechtigte Personen – Meldepflicht	4
Art. 8	Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen	4
Art. 9	Nichteinhaltung der Meldepflicht	4
Art. 10	Übertragung der Aktien	4
III.	Organisation der Gesellschaft.....	6
A.	Generalversammlung	6
Art. 11	Befugnisse	6
Art. 12	Einberufung und Traktandierung	6
Art. 13	Universalversammlung	7
Art. 14	Vorsitz und Protokoll.....	7
Art. 15	Stimmrecht und Vertretung	7
Art. 16	Beschlussfassung.....	8
B.	Verwaltungsrat	9
Art. 17	Wahl und Zusammensetzung.....	9
Art. 18	Sitzungen und Beschlussfassung	9
Art. 19	Aufgaben.....	9
Art. 20	Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung.....	10
Art. 21	Revisionsstelle	10
IV.	Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung.....	11
Art. 22	Geschäftsjahr und Buchführung.....	11
Art. 23	Reserven und Gewinnverwendung.....	11
Art. 24	Auflösung und Liquidation	11
V.	Benachrichtigung.....	12
Art. 25	Mitteilungen und Bekanntmachungen	12
VI.	VORBEHALTE	12
Art. 26	Vorbehalte	12

I. Grundlage

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma **STI Holding AG** besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Thun.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie sich an Unternehmen beteiligen.

Die Gesellschaft kann überdies alle kommerziellen, finanziellen oder anderen Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern.

Die Gesellschaft kann Finanzierungsgeschäfte für Gruppengesellschaften erbringen und Darlehen gewähren.

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'600'000.00 (Schweizer Franken eine Million sechshunderttausend) und ist eingeteilt in 16'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (Schweizer Franken einhundert).

Jede Aktie ist voll liberiert.

Art. 4 Ausgabe von Aktien

Die Gesellschaft gibt Aktien in Form von Wertrechten aus.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern.

Zudem kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Insbesondere hat die Gesellschaft die Möglichkeit, sammelverwahrte Wertpapiere im Sinne von Art. 973a OR sowie Globalurkunden im Sinne von Art. 973b OR mit Wertrechten zu ersetzen.

Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Art. 6 Aktien- und Wertrechtbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertrechtbuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 7 Wirtschaftlich berechtigte Personen – Meldepflicht

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Art. 8 Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Dokumente, die einer Meldung nach Artikel 697j OR zugrunde liegen, werden während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt.

Art. 9 Nichteinhaltung der Meldepflicht

Solange der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seiner Meldepflicht nachgekommen ist.

Kommt der Aktionär seiner Meldepflicht nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflicht ihre Rechte ausüben.

Art. 10 Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden.

Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden, wenn ein Erwerber insgesamt mehr als 10% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien hält. Dabei wird die Zustimmung nur für den diese

Limite überschreitenden Teil verweigert, während die Zustimmung für den Rest erteilt wird.

Juristische Personen und Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Übertragungsbeschränkung auftreten, gelten in Bezug auf die Übertragung als eine Person.

Die Begrenzung auf 10% gilt auch für Aktien, welche mittels Ausübung von Bezug-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung schliesslich ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Art. 11 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12 Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf

Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfälle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 15 Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Das Stimmrecht darf nicht ausgeübt werden, solange der Aktionär seiner Meldepflicht gemäss Art. 697j OR (Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Personen) nicht nachgekommen ist.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Art. 17 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus max. 5 Mitgliedern; davon kann 1 Mitglied durch den Kanton Bern bezeichnet werden und die Übrigen werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt; sie sind wiederwählbar. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Verwaltungsräte, die während ihrer Amtsdauer das 70. Altersjahr erreichen, sind nur bis zur ordentlichen Generalversammlung gewählt, die nach Erreichen der Altersgrenze abgehalten wird.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 18 Sitzungen und Beschlussfassung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessende vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Zirkularbeschluss) zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse können auch per E-Mail, welche über eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von Art. 14 Abs. 2bis OR verfügt, gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 19 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Ihm obliegt die Ernennung einer einheitlichen Leitung für unterstellte Unternehmen und Beteiligungen; ein separates Reglement ordnet die Einzelheiten dazu.

Art. 20 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann das Organisationsreglement erlassen und die entsprechenden Vertragsverhältnisse ordnen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Geschäftsleitungsreglement; darin ordnet er die Zuweisung der Kompetenzen, alle einschlägigen Anordnungen sowie die Verfahrens- und Entscheidungsregeln, insbesondere nach Art. 716b Abs. 2 OR.

C. Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 OR verpflichtet, wählt die Generalversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft (Art. 727a Abs. 1 OR). Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem

Gesetz (Art. 729a ff. OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 22 Geschäftsjahr und Buchführung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Anfang und das Ende des Geschäftsjahres.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden.

Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.

Art. 23 Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Art. 24 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Art. 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie das Amtsblatt des Kantons Bern.

Der Verwaltungsrat ist befugt, noch weitere Publikationsorgane zu bezeichnen, insbesondere solche am Sitz der Gesellschaft.

VI. VORBEHALTE

Art. 26 Vorbehalte

Soweit diese Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Diese Statuten sind in der vorliegenden Fassung an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 2019 genehmigt und am 16. Juni 2022 geändert worden.

Thun, 16. Juni 2022

Namens der Generalversammlung

Der Präsident:
H. R. Zaugg

Der Sekretär:
Th. Wegmann